

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich

Gruppe, übrige Fraktionen und fraktionslose
Mitglieder des Kreistags

bearbeitende Dienststelle

Amt 205 – Amt für Bevölkerungsschutz

Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Straße 3

Ansprechpartner/in **Raum**

Kontakt

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

14.01.2026

Mein Zeichen / Mein Schreiben

II/ (205) Anfrage 466 v. 14.01.2026

Datum

18.03.2026

Anfrage Nr. 466/XIX gem. § 56 NKomVG vom 14.01.2026

Ausstattung Rettungsdienstfahrzeuge

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14.01.2026 stellten Sie folgende Anfrage:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

ergänzend zu unserer Anfrage Nr. 461/XIX vom 08.01.2026 zur Ausstattung Rettungsdienstfahrzeuge bitten wir Sie, uns folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Minuten betrug für Einsätze nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 NRettdG in den einzelnen Jahren seit 2022 die Zeit
 - a) zwischen Eingang der Meldung bis zum Eintreffen des Rettungsmittels am Einsatzort
 - b) zwischen Eingang der Meldung bis zur Übergabe des Patienten an ein Krankenhaus?
2. In wie vielen Fällen sind aus jeweils welchen Gründen in den vergangenen sechs Monaten bei Hilfeersuchen bzw. Anforderung von Rettungsmitteln kein RTW, NKTW, KTW oder Notarztwagen alarmiert oder eingesetzt worden?
Was hatte dies für die Patienten für Folgen? Welche dienstrechtlichen Maßnahmen wurden dazu getroffen? Wurden oder werden Geschädigte über ggf. bestehenden Schadensersatzansprüche informiert?
3. Wie oft wurden in den vergangenen zwei Jahren Rettungsdienstfahrzeuge nach der DIN EN 1789 Typ C, Rettungswagen (RTW), anstelle
 - a) eines Rettungsdienstfahrzeuges nach der DIN EN 1789 Typ B, Notfallkrankentransportwagen (N-KTW), von denen es zwei in Hildesheim und einen in Gronau gibt,
 - b) eines Rettungsdienstfahrzeuges nach der DIN EN 1789 Typ A1 und A2 Krankentransportwagen (KTW)

eingesetzt,

obwohl dafür im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 NRettdG keine Notfallmeldung vorlag?

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen

Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine: IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Antwort der Verwaltung:

Frage 1: „Wie viele Minuten betrug für Einsätze nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 NRettdG in den einzelnen Jahren seit 2022 die Zeit

- c) zwischen Eingang der Meldung bis zum Eintreffen des Rettungsmittels am Einsatzort
- d) zwischen Eingang der Meldung bis zur Übergabe des Patienten an ein Krankenhaus?“

Antwort: Das NRettdG sieht die Formulierung „Eingang der Meldung“ nicht vor. Insoweit liegen dafür auch keine Daten vor. Für die Messung der Eintreffzeit gilt der Zeitpunkt ab der Alarmierung des Rettungsmittels nach der BedarfVO-RettD.

Frage 2: „In wie vielen Fällen sind aus jeweils welchen Gründen in den vergangenen sechs Monaten bei Hilfeersuchen bzw. Anforderung von Rettungsmitteln kein RTW, NKTW, KTW oder Notarztwagen alarmiert oder eingesetzt worden?“ „Was hatte dies für die Patienten für Folgen?“ „Welche dienstrechtlichen Maßnahmen wurden dazu getroffen?“ „Wurden oder werden Geschädigte über ggf. bestehenden Schadensersatzansprüche informiert?“

Antwort: Bei Hilfeersuchen in der Rettungsleitstelle wird durch die strukturierte Notrufabfrage (SNA) ein Einsatzmittelvorschlag generiert.

Eine auswertbare Dokumentation zwischen einem möglicherweise vorgebrachten „Wunsch“ und dem fachlich als notwendig erkannten und eingesetzten Rettungsmittel gibt es nicht, so dass sich die Beantwortung der weiteren unter 2. gestellten Fragen erübrigt.

Frage 3: „Wie oft wurden in den vergangenen zwei Jahren Rettungsdienstfahrzeuge nach der DIN EN 1789 Typ C, Rettungswagen (RTW), anstelle

- a) eines Rettungsdienstfahrzeuges nach der DIN EN 1789 Typ B, Notfallkrankentransportwagen (N-KTW), von denen es zwei in Hildesheim und einen in Gronau gibt,
- b) eines Rettungsdienstfahrzeuges nach der DIN EN 1789 Typ A1 und A2 Krankentransportwagen (KTW)

eingesetzt,

obwohl dafür im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 NRettdG keine Notfallmeldung vorlag?

Antwort: Die Nennung und Legaldefinition einer „Notfallmeldung“ existiert im NRettdG nicht.

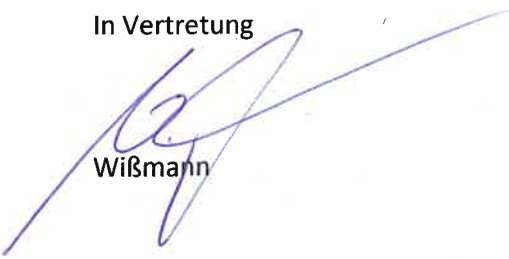
Aufgrund der genannten Rechtsgrundlage wird von „Notfallrettung“ ausgegangen.

Es gibt, außer in der Stadt Hildesheim, in Gronau und Alfeld ein Fahrzeug nach DIN EN 1789 Typ B.

Eine Auswertung entsprechend Ihrer Anfrage liegt nicht vor. Aktuell werden die Fahrzeuge nach der Mehrzweckfahrzeugstrategie eingesetzt. Diese können sowohl die Notfallrettung, den Notfalltransport als auch den Krankentransport abdecken. Es wurde somit in der angefragten Zeit keine RTW **statt** einem KTW oder NKTW eingesetzt.

Dauer der Bearbeitung: 3 Stunden

In Vertretung


Wißmann